

23/SN-324/ME
1 von 6



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft
VA 6100/4/93

Wien, am 1. September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05-0
Telefax Nr. 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	54-GE/19 93
Datum:	3. SEP. 1993
Verteilt	3.9.93 S f

Dr. Janitsch

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu BMF Zl. 14.0403/2-IV/14/93

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzes-
entwurf zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

i. A. HAAS

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Janitsch



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/4/93

Wien, am 1. September 1993
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291
Dr.Mi/S

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelfortgasse 8
1010 Wien

Betrifft: GZ. 14.0403/2-IV/14/93(3) -
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird
sowie Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung
einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993 - KredStG 1993)

Die Volksanwaltschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (KredStG 1993), vom Bundesministerium für Finanzen am 22. Juli 1993 unter GZ. 140403/2-IV/14/93 zur Begutachtung ausgesendet, wie folgt, Stellung. Gleichzeitig werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Nationalratspräsidium zugeleitet.

1. Einkommensteuergesetz 1988:

Zu § 35 Abs. 2 letzter Satz (nun neu)

Die Volksanwaltschaft hat bereits in ihrem 15. Bericht an den Nationalrat (Seite 100 f, Kopie beiliegend) ihre Bedenken dahingehend geäußert, daß die Beurteilung des Grades der Behinderung durch das Gesundheitsamt bzw. Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariats in Wien nicht mit einem Rechtsmittel oder sonstigem Rechtsbehelf angefochten werden kann.

- 2 -

Die in Aussicht genommene Neuregelung vermag die Bedenken der Volksanwaltschaft keinesfalls zu entkräften. Der Verweis auf § 40 Abs. 2 Bundesbehindertengesetz 1990 (Ausstellung eines Behindertenpasses) ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft unzureichend. Mit diesem Verweis sind wiederum nur jene Menschen erfaßt, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweisen (vgl. Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zl. 45.360/3-7a/92, vom 9. Oktober 1992 zu "Behindertenpaß gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes", in Kopie beiliegend).

Somit sind Menschen mit einem geringeren Grad der Behinderung überhaupt nicht erfaßt und verbleibt für diesen Personenkreis das, nach Ansicht der Volksanwaltschaft verfassungswidrige, Rechtsschutzdefizit bestehen.

2. Kreditsteuergesetz 1993:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kreditsteuer eingeführt werden soll (Kreditsteuergesetz 1993), die jährlich von aushaftenden "Ausleihungen" zu erheben ist, hat die Volksanwaltschaft grundsätzliche Bedenken.

Diese konzentrieren sich - was der Aufgabenstellung der Volksanwaltschaft entspricht - auf die zu erwartende mangelnde Akzeptanz seitens der Steuerpflichtigen sowie auf Einwände hinsichtlich der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes.

Es ist daher zu erwarten, daß sich die Volksanwaltschaft mit einer Vielfalt von Beschwerdefällen aus Anlaß der Erhebung der neuen Abgabe zu befassen haben wird, wobei der rechts- und hilfesuchenden Bevölkerung die erwartete Unterstützung nicht angeboten werden kann. Dann auf wahrgenommene Probleme bei der Vollziehung des Gesetzes im jährlichen Tätigkeitsbericht hinzuweisen, erscheint der Volksanwaltschaft unzureichend. Es ist daher dringend geboten, die schon jetzt bestehenden Bedenken aufzuzeigen.

Dabei wird keineswegs übersehen, daß das beabsichtigte Gesetz eine beträchtliche Vereinfachung der Abgabeneinhebung sowie den Entfall von Gebühren mit sich brächte, welche schon bisher Kreditnehmer belasteten. Der vorgesehene Akt der Steuerfindung läßt aber psychologische Effekte erwarten, welche die Einsicht der Steuerpflichtigen überfordern und den bestehenden Steuerwiderstand verstärken.

Zunächst würde in diesem Sinn erkennbar, daß der Staat beabsichtigt, eine eingetretene Verbilligung, nämlich der Kredite, teilweise für sich in Anspruch zu nehmen und damit den Wirtschaftssubjekten vorzuenthalten. Diese müssen zunehmend den Eindruck erhalten, Verteuerungen auf sich nehmen zu müssen, aber bei Änderung der wirtschaftlichen bzw. der Marktverhältnisse zu ihren Gunsten dem stärkeren Zugriff des Fiskus ausgesetzt zu werden. Daraus würde sich ergeben, daß eine eingetretene (relative) Verbilligung gleichsam wieder "weggenommen" werden soll.

Österreichs Betriebe und Private haben jahrelang unter einer hohen Zinsenbelastung gelitten, die in vielen Fällen zu ihrem wirtschaftlichen Ruin beigetragen hat. Der internationale Konjunkturunbruch und die damit im Einklang stehende Politik der Notenbanken haben nunmehr zu einer Entlastung der Kreditaufnahme geführt. Dies wird zu Recht auch als Maßnahme der Wirtschaftsbelebung bewertet. Daher muß eine vom Staat seinerseits vorgenommene "Verteuerung" der Kredite negativ empfunden werden.

Wenn im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bemerkt wird, die Abgabe wirke sich im Ergebnis als "eine geringfügige Zinserhöhung" aus, so ist eine solche Aussage nur in einer Phase sinkender Geldkosten denkbar. Sie müßte im umgekehrten Fall steigender Zinsen energischen Widerspruch erzeugen. Es erscheint aber unzweckmäßig, ein Gesetz mit unbegrenzter Wirksamkeit in einem so hohen Maß auf die augenblickliche Konjunktursituation abzustellen. Letztlich werden mit diesem Gesetz "Ausleihungen" wesentlich verteuert. Sicherlich könnte man auch davon sprechen, daß sich nunmehr der Kreis geschlossen hat, dessen Ausgangspunkt die Geltendmachung von Schuldzinsen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Z. 1 EStG 1967) war, und dessen Endpunkt nunmehr nach der beschränkten steuerlichen Berücksichtigung von Schuldzinsen eine Besteuerung derselben darstellt.

- 4 -

Die Besteuerung von Personen setzt nach unserem gesamten und insoferne auch anerkannten System dort an, wo Erträge bzw. Einkommen zutage treten. Die Kreditsteuer würde aber dort zugreifen, wo Belastung entsteht, welche ihrerseits als steuermindernd zu bewerten wäre.

Nach dem allgemeinen Bewußtseinsstand nimmt man - sei es als Privatperson, sei es als Unternehmer - Kredit dann auf, wenn man entweder in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist oder investieren will. Diese Umstände zum Anlaß einer Besteuerung zu nehmen wird - unabhängig von der Höhe des Abgabensatzes - niemand verstehen. Man bedenke bloß, daß ernstzunehmende Bemühungen im Gange sind, auf die höchst besorgniserregende Überschuldung zahlreicher österreichischer Haushalte zu reagieren. Eine zusätzliche Belastung der Schuldner durch den Staat - und so würde sie wohl trotz Entfall anderer Abgaben empfunden - müßte unter diesem Gesichtspunkt sozialpolitisch äußerst negativ bewertet werden.

Ferner wird mit diesem Gesetz bewirkt, daß ein weiterer Schritt geleistet würde, Geld- und Kreditinstituten de facto die Rolle des Steuereinhebers zuzuteilen. Dies mag höchst praktisch und in mancher Hinsicht auch vertretbar sein. Jedenfalls wird aber damit bewirkt, daß Kosten von Geldgeschäften im Verhältnis zum Kunden dem Fiskus zugerechnet und dem vergleichenden Wettbewerb entzogen werden. Dies würde sich vor dem Hintergrund einer für den Konsumenten weitgehend undurchsichtigen und als zu hoch empfundenen bzw. de facto kartellierter Gebührenstruktur der Kreditinstitute abspielen.

Daß eine bisher vielfach nicht bestehende Belastung von Überziehungskrediten durch das neue Gesetz eintreten würde, war bereits Gegenstand kritischer öffentlicher Kommentare.

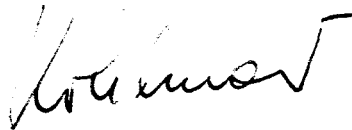
Aus dem Gesichtswinkel des geltenden Gleichheitsgrundsatzes erachtet die Volksanwaltschaft die gesetzliche Regelung in zwei Punkten für bedenklich. Zum einen, da mit Inkrafttreten des Gesetzes auch bereits vergebährte Kredite einer Kreditsteuer unterliegen, sodaß es zu einer nicht ganz verständlichen Besserstellung von Schuldnern für Ausleihungen ab 1. Jänner 1994 kommt. Zum anderen vermag die Volksanwaltschaft keine sachliche Rechtfertigung für eine Differenzierung gewerbsmäßiger und nichtgewerbsmäßiger Kreditgeschäfte (§ 7 Abs. 4) zu sehen, ebensowenig wie einer Differenzierung privater Ausleihun-

- 5 -

gen unter öS 480.000,-- (Jahreshöchststand der Aushaftung), und solcher darüber. Ein und dieselbe Person (Schuldner) würde für - der Art nach - ein und dasselbe Rechtsgeschäft (Ausleihung) dreifach unterschiedlich behandelt.

Der Vorsitzende:

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. K. K.', is written over the text 'Der Vorsitzende:'. The signature is cursive and somewhat stylized.